

Einladung

zur 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16 Sitzungstag: Dienstag, 15.09.2015 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2015			
2	Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland			
2.1	Präsentation			Vortrag der Verwaltung
2.2	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten vom 15.06.2015: Auslandsunterbringung Jugendlicher im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes nur noch mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses			
2.3	Festlegung der Kriterien für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland			
3	Qualitätskriterien für Pflegefamilien und deren Unterkünfte			
3.1	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW Piraten vom 24.08.2015: Qualitätskriterien für Pflegefamilien und deren Unterkünfte			
3.2	Qualitätskriterien für Pflegefamilien und deren Unterkünfte Sachstandsbericht der Verwaltung des Kreisjugendamtes			

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
4	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF): Information - über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher - die geplante landesgesetzliche Umsetzung			
5	Sachstand zur Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans 2014-2020			
6	Sachstand zur Kindergartensituation in den Jugendamtsgemeinden			
7	Mitteilungen und Anfragen			
	Nichtöffentlicher Teil			
8	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 15.09.2015

An die
Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.
Notburga Kunert
Vorsitzende

f.d.R.

Jürgen Kröder
Schriftführer

16. Juni 2015



DIE LINKE.

Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Michael Otter
16/06/15

15.2

DIE LINKE.Kreistagsfraktion, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg
Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Landrat Schuster
Kreishaus
53721 Siegburg



M. Otter

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 15.06.2015

Gemeinsamer Antrag der Gruppe FUW-Piraten und der Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreis an den Jugendhilfeausschuss des Rhein-Sieg-Kreis: Auslandsverbringung Jugendlicher aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreis nur noch mit Zustimmung des Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrte Herr Landrat Schuster,

mit der Bitte um Aufnahme in die TO der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschuss übersenden wir Ihnen den folgende Antrag an den Jugendhilfeausschuss des Rhein-Sieg-Kreis: Auslandsverbringung Jugendlicher aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreis nur noch mit Zustimmung des Jugendhilfeausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kemper
Frank Kemper



Vorbemerkung:

Die Kreistagsgruppe FUW-Piraten hatte gemeinsam mit der Kreistagsfraktion DIE LINKE am 11.05.2015 angefragt, inwieweit Kinder- und Jugendliche aus dem Verantwortungsbereich des Kreisjugendamts im Ausland untergebracht werden.

Die Kreisverwaltung antwortete am 22.05.2015, dass mit Stichtag 13.05.2015 vier Kinder-, bzw. Jugendliche im Ausland untergebracht seien:

Staat der Unterbringung, Beginn der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen	Beauftragter freier Träger mit Sitz im Inland
Holland, übernommen, Mitte 2014	1	Im Blick, Kinder-, und Jugendhilfe GmbH Lindau
Griechenland, 31.07.2012	1	Christopherus Jugendwerk Breisach
Kirgisien, April 2015	1	Life Jugendhilfe Bochum
Estland, April 2015	1	Leuchtfener Köln

Das Auswärtige Amt warnt im Zusammenhang mit Reisen nach Kirgisistan u.a. vor gewaltsamen Zusammenstößen, Demonstrationen, Auseinandersetzungen und schließt auch terroristische Anschläge auf westliche Einrichtungen nicht aus.

Hinzu kommt dass dies unter anderem auch über die beiden Träger „Stiftung Leuchtfener“ und „LIFE GmbH Bochum“ geschieht, welche erst kürzlich durch ihre offensichtliche Vernachlässigung der Fürsorgepflicht gegenüber den ins Ausland verbrachten Jugendlichen medial Schlagzeilen machten. (u.a. ARD Bericht „Die Story im Ersten – Mit Kindern Kasse machen vom 23.02.15 sowie Monitor „Mit Kindern Kasse machen – Wie Heimkinder ins Ausland verbracht werden“ vom 30.04.15).

Der Kinder- und Jugendpolitische Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE Nibert Müller, MdB fragte daraufhin bei der Bundesregierung an, „ob die Bundesregierung die Praxis der Auslandsverbringung von Jugendlichen des Kreisjugendamts Rhein-Sieg für angemessen erachtet, und wie die Bundesregierung gedenkt, die Sicherheit in Obhut genommener Minderjähriger deutscher Staatsbürger in Kirgisistan sicherzustellen.“

Die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks, MdB des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend antwortete am 08.06.2015: „Das Auswärtige Amt schätzt in seinen aktuellen Sicherheitshinweisen vom 02.06.2015 die Sicherheitslage in Kirgisistan weiterhin als nicht unproblematisch ein. Daher rät die Bundesregierung nach wie vor von erlebnispädagogischen Maßnahmen in Kirgisistan ab.“

Daher beantragen die Kreistagsgruppe FUW-Piraten und die Kreistagsfraktion DIE LINKE gemeinsam:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

1. Der / die Jugendliche welche/welcher nach Kirgisien verbracht wurde, ist sofort zurück zu holen.
2. Mit den beiden Träger „Stiftung Leuchtfeuer“ und „LIFE GmbH Bochum“, welche erst kürzlich durch ihre offensichtliche Vernachlässigung der Fürsorgepflicht gegenüber den ins Ausland verbrachten Jugendlichen medial Schlagzeilen machten, (u.a. ARD Bericht „Die Story im Ersten – Mit Kindern Kasse machen vom 23.02.15 sowie Monitor „Mit Kindern Kasse machen – Wie Heimkinder ins Ausland verbracht werden“ vom 30.04.15) wird zukünftig nicht mehr zusammen gearbeitet. Bei begonnenen Maßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese durch andere Träger fortgesetzt werden können.
3. Das Kreisjugendamt wird grundsätzlich keine erlebnispädagogischen Auslandsmaßnahmen veranlassen. Sollte das Kreisjugendamt in Einzelfällen zu dem Schluss kommen, dass nur solche Maßnahmen erfolgversprechend sind, so ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschuss zum konkreten Fall zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch

Maria-Luise Streng

Frank Kemper

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.09.2015	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Festlegung der Kriterien für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass das Jugendamt bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland entsprechend der vorgelegten Standards verfährt und diese einhält.

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

Aufgrund kritischer Fernsehberichte zu einzelnen Jugendhilfemaßnahmen im Ausland und der daraus resultierenden medialen Aufmerksamkeit haben die Auslandsmaßnahmen eine deutlich höhere Gewichtung in der Öffentlichkeit erlangt. Die Verwaltung des Jugendamtes hält es daher für angebracht, dass der Jugendhilfeausschuss die bereits bestehenden Standards des Jugendamtes im Umgang mit Auslandsmaßnahmen berät und beschließt.

Grundsätzlich kommen Auslandsmaßnahmen nur in wenigen Fällen in Betracht. Voraussetzung ist immer, dass es für das Kind, den Jugendlichen aus Jugendhilfesicht, die am besten geeignete Maßnahme ist. Von 208 Kindern und Jugendlichen, die zurzeit stationär in Einrichtungen betreut werden (Stichtagsabfrage), sind lediglich 3 im Ausland untergebracht.

Aufgrund der größeren Entfernung und anderer Rand- und Rahmenbedingungen (Sprache, Kultur, Lebensumstände) bei einer Auslandsunterbringung ist es besonders wichtig, eine einheitliche Vorgehensweise zu verfolgen und auf die Einhaltung von Qualitätsstandards zu achten.

Das Jugendamt hat deshalb bereits in der Vergangenheit bei der Prüfung, ob und in welchem Rahmen eine Auslandsmaßnahme in Betracht kommt, folgende Standards angewandt:

Prüfung der Notwendigkeit und Eignung einer Auslandsmaßnahme

- passgenaue Hilfe für das Kind / den Jugendlichen muss gewährleistet sein
- Träger stellt Nachbetreuung im Inland sicher. Anschlusshilfen sind bereits zu Hilfebeginn im Hilfeplan festzuschreiben
- fachlich überzeugendes Konzept, u.a. auch Einhaltung der Schulpflicht (Beschulungsmöglichkeit vor Ort, deutsche Fernschule oder web-Beschulung)
- Klärung der therapeutischen Begleitung
- Prüfung der körperlichen und psychischen Verfassung des jungen Menschen; Stellungnahme über den Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert ist einzuholen bzw. im Falle einer psychischen Störung oder Erkrankung gemäß ICD 10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme = anerkanntes Diagnoseklassifikationssystem der Medizin) und ggf. Medikation eine Unbedenklichkeitserklärung. Dabei sollte die ärztliche Stellungnahme vor Beginn nicht durch den Arzt erfolgen, der den Jugendlichen im Anschluss betreut.
- positive Erfahrung mit dem Träger* bei Auslandsmaßnahmen oder in Zusammenarbeit bezogen auf ambulantes / stationäres Leistungsangebot
- Nachweis des Trägers über päd. Qualifikation bzw. Schulungen und Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der eingesetzten Betreuungspersonen
- Prüfung der Geeignetheit der Betreuungsperson (bezogen auf die konkrete Hilfe) - neben ausführlichen schriftlichen Trägerauskünften zu Lebensläufen der/n Betreuungsperson/en sowie Sprachkenntnissen möglichst persönliches Kennenlernen der Projektstelle vor Maßnahmenbeginn; zumindest des Fachberaters / Koordinators des Trägers, der die Projektstelle kennt und auch vor Ort begleitet
- detaillierte Leistungsbeschreibung liegt vor
- Nachweis einer aktuellen Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit örtlichem Jugendamt
- Begleitangebote für die Projektstelle müssen sichergestellt sein (Fachberatung, Supervision, Coaching u.ä.)
- Selbstverpflichtungserklärung des Trägers liegt vor

* Der beauftragte Träger muss anerkannter Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sein (§78b Abs. 2 Satz 2Nr. 1 SGB VIII).

vor Belegung

- persönliches Kennenlernen des jungen Menschen und Begleitung ins Gastland
- Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes im Ausland (med. Versorgung vor Ort ggf. Ausfliegen), ausreichender Impfschutz
- Nachweis des Trägers über die Kooperation mit den Behörden des Gastlandes sowie der deutschen Auslandsvertretungen (Kooperationspflicht) sowie Durchführung des Konsultationsverfahrens gemäß Brüssel IIa bzw. analoge Sicherstellung der Informations- /Meldepflicht unter Angabe von: Name und Anschrift des Maßnahmenträgers in Deutschland und im Gastland inkl. Erreichbarkeit, Personalien der Betreuten und Betreuungspersonen (gemäß Einverständniserklärung), Anschrift des Projektes, voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, Notfalladressen in Deutschland, Kopie der Selbstverpflichtungserklärung etc.
- Träger informieren über einschlägige Rechtsvorschriften sowie Einreisebestimmungen des Gastlandes
- Die Unterbringung in einem Land, dessen Rechtssystem nicht den anerkannten westeuropäischen Standards entspricht oder sicherheitsrelevante oder gesundheitliche Risiken zu erwarten sind, erfordert eine besonders gründliche Prüfung unter Einbezug des Auswärtigen Amtes sowie eine sorgfältige Vorbereitung.

während der Maßnahme

- regelmäßiger** Kontakt zw. Hilfeplanverantwortlicher Fachkraft und jungem Menschen (Skype, Telefon, Mail)
- Hilfeplangespräch vor Ort (mind. 1x jährlich)
- regelmäßiger** Kontakt zw. Personensorgeberechtigtem/Vormund und jungem Menschen
- regelmäßige** Informationen Projektkoordinator/ Fachberater an Hilfeplanverantwortlicher Fachkraft
- regelmäßige** Berichterstattung (schriftlich) des Trägers über Eingewöhnung, Fortgang des Hilfeprozesses, Betreuungsverlauf
- Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten des Jugendlichen während der Auslandsmaßnahme muss sichergestellt sein
- Bei Krisen, Problemen oder unvorhergesehenen Zwischenfällen informiert die betreuende Fachkraft unverzüglich den Träger und dieser wiederum unverzüglich das Jugendamt, den/die Personensorgeberechtigten/Vormund, die deutsche Auslandsvertretung und die im Gastland zuständige Fachstelle.

** Turnus ist jeweils individuell im Hilfeplan zu vereinbaren (abhängig vom Bedarf, Hilfeverlauf, Dauer der Hilfe)

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015

Im Auftrag

zu TOP Ö 3.1



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

DIE LINKE.Kreistagsfraktion, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg
Rhein-Sieg-Kreis
Frau Notburga Kunert
Kreishaus
53721 Siegburg



Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46 53721
Siegburg Telefon 02241
/ 1694865
[michael@otter-
depiereux.de](mailto:michael@otter-depiereux.de)

Antrag Qualitätskriterien für Pflegefamilien und deren Unterkünfte

Sehr geehrte Frau Kunert,

hiermit beantragen wir, die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-Piraten im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschuss einen Tagesordnungspunkt „Qualitätskriterien für Pflegefamilien und deren Unterkünfte“ hinzuzufügen.

Begründung:

Der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FUW-Piraten wurden Fotos übergeben, die eine Unterkunft einer Pflegefamilie im Rhein-Sieg-Kreis zeigen sollen.

Auf den Bildern: Blutverschmierte Matratzen, beschmierte und aufgebrochene Türen, Brandflecken auf dem Boden. Und ein Raum, der so klein ist, dass man sich zwischen Tür und Schrank kaum drehen kann.

Wir bitten daher die Verwaltung mitzuteilen, nach welchen Qualitätskriterien Pflegefamilien und deren Unterkünfte ausgewählt werden und welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese Standards dauerhaft sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kemper, Kreistagsfraktion DIE LINKE

ANJA MOERSCH

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.09.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	<p style="text-align: center;">Qualitätskriterien für Pflegefamilien und deren Unterkünfte Sachstandsbericht der Verwaltung des Kreisjugendamtes</p>

Vorbemerkungen:

Die Kreistagsfraktion DIE Linke und die Gruppe im Kreistag FUW Piraten hat die Verwaltung des Kreisjugendamtes aufgefordert, die Qualitätskriterien zu benennen, nach denen Pflegefamilien und deren Unterkünfte ausgewählt werden und welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese Standards dauerhaft sicherzustellen.

Der Antrag fußt auf Fotos aus den Räumlichkeiten einer vermeintlichen Pflegefamilie, die für das Kreisjugendamt tätig sein soll. Sie zeigen eine blutbefleckte Matratze, eine mit Graffiti beschmierte Zimmertüre, eine aufgebrochene Zimmertüre und deren beschädigten Beschlag, Brandflecken und ein vermeintlich sehr kleines Zimmer. Die Fotos sollen von einer Jugendlichen angefertigt worden sein, die sich im November 2013 in der „Pflegefamilie“ befunden hat. Die offensichtlich mit einem Handy angefertigten Fotos verfügen über eine sehr schlechte Fotoqualität. Diese Fotos sowie ein in jüngerer Zeit aufgenommenes Foto der Frontansicht des Hauses der „Pflegefamilie“ sind auf der Homepage des Kreisverbandes der LINKEN eingestellt.

Aufgrund der beschriebenen Örtlichkeit und dem Foto der Frontansicht des Hauses kann das Kreisjugendamt davon ausgehen, dass es sich um eine Bereitschaftspflegestelle handelt, die für das Kreisjugendamt Jugendliche im Rahmen der Inobhutnahme betreut.

Erläuterungen:

1. Bereitschaftspflegestellen

Bereitschaftspflegestellen unterscheiden sich grundlegend von normalen Pflegestellen für Kinder und Jugendliche, denn in Bereitschaftspflegestellen werden Jugendliche nur vorübergehend - teilweise für nur wenige Tage - im Rahmen der Inobhutnahme untergebracht.

In Bereitschaftspflegestellen halten sich Jugendliche so lange auf, bis geklärt ist, ob eine Rückkehr ins Elternhaus möglich ist oder eine außerhäusliche Jugendhilfemaßnahme eingeleitet werden muss. Die Bereitschaftspflegestellen verpflegen und beherbergen die Jugendlichen, beraten und betreuen sie in Krisensituationen, veranlassen im Bedarfsfall ärztliche Behandlungen und kümmern sich um die Beschulung, soweit eine solche angezeigt ist. Sie haben aber im Gegensatz zu Pflegeeltern, die ein Kind in ihre Familie dauerhaft aufnehmen, keinen Erziehungsauftrag. Im Gegenteil ist es in den Bereitschaftspflegestellen häufig nicht möglich, Jugendliche mit der Anforderung zur Einhaltung von Regeln wie Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit oder regelmäßigem Schulbesuch zu konfrontieren, weil sie sich ansonsten sofort entziehen, abgänglich sind und an jugendgefährdenden Orten, vorzugsweise in den städtischen Milieus von Köln und Bonn, aufhalten.

Da es sich bei in Obhut genommenen Jugendlichen mitunter um Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen handelt, die über ein erhebliches Aggressionspotential verfügen, kommt es in den Bereitschaftspflegestellen oft zu Schäden am Mobiliar, an Wänden, Böden und Türen. Es gibt immer wieder Renovierungsbedarf. Möbel und Matratzen müssen regelmäßig ausgetauscht werden, da Jugendliche oft Brandflecken und andere Verschmutzungen und Beschädigungen hinterlassen.

Ähnliche Erfahrungen bis hin zu tätlichen Angriffen auf die päd. Fachkräfte machen wir auch in unseren stationären Inobhutnahmeeinrichtungen. Dies hat zur Folge, dass dort durch die Jugendhilfe inzwischen sogar zeitweilig der Einsatz von Sicherheitsdiensten mitfinanziert werden muss.

Nach Schadenseintritt bei größeren Schäden ist eine unmittelbare Reparatur oft nicht zeitnah möglich. Bei leichteren Beschädigungen an Wänden, Türen und Möbel können zudem nicht permanent Reparaturen erfolgen und Möbel ausgetauscht werden. So kann es durchaus vorkommen, dass für gewisse Zeiträume Graffiti an den Wänden, Türen und Möbel vorhanden sind und kleinere Reparaturen aufgeschoben werden. Wie wenig sorgsam die jugendlichen Bewohner oft mit den Räumen umgehen, zeigt ein Vorfall vor einigen Monaten, als eine neue Zimmertür in einem frisch renovierten Zimmer vom ersten Jugendlichen, der dort eingezogen war, in der ersten Woche des Aufenthaltes wieder nachhaltig beschädigt wurde.

Neben Renovierungen und Neuanschaffungen von Möbeln, die von den Bereitschaftspflegestellen selbst durchgeführt und finanziert werden, beteiligt sich auch das Kreisjugendamt an den Renovierungskosten bei umfangreicheren Maßnahmen. Allein in der betroffenen Bereitschaftspflegestelle finanzierte das Kreisjugendamt im folgenden Umfang Renovierungsarbeiten:

- Im Jahr 2011 wurden alle Zimmer grundlegend renoviert, mit weniger beschädigungsanfälligen Fliesenböden ausgestattet und neu möbliert.
- Im Jahr 2013 erfolgte ein Zuschuss zu Materialkosten für einen Neuanstrich der Räume in Höhe von 210 €.
- Im Jahr 2013 wurde die Anschaffung und der Einbau einer neuen Türe in der Größenordnung von ca. 750 € mitfinanziert.
- Im Jahr 2014 erfolgte erneut die grundlegende Renovierung eines Zimmers mit Malerarbeiten, Fliesenarbeiten und einer neuen Möblierung. Außerdem musste die beschädigte Haustür repariert werden. Der Zuschuss des Kreisjugendamtes belief sich auf rund 3.400 €.

Die aufgenommenen Handyfotos stammen offenbar von einer Jugendlichen, die sich im November 2013 nur für wenige Tage in der Bereitschaftspflegestelle aufgehalten hat. Vermutlich gab es gerade zu dieser Zeit die nachhaltige Beschädigung der Innentüre, die selbstverständlich schon lange behoben ist. Bei dem auf der Homepage der LINKEN gezeigten Foto des Zimmers, das dort als „Verschlag“ bezeichnet wird, muss es sich um einen Fotoausschnitt handeln, da es in der Bereitschaftspflegestelle nur Zimmer mit Größen zwischen 12 und 22 qm gibt. Auch die auf der Homepage der LINKEN gezeigte Vergitterung des Fensters im Erdgeschoss auf einem Foto der Außenansicht des Hauses lässt sich nachvollziehbar erklären. Die Vergitterung wurde angebracht, da es im Einzelfall schon zu Einbrüchen durch Jugendliche gekommen ist, die in der Bereitschaftspflegestelle nach gewalttätigen Ausbrüchen Hausverbot erhalten hatten.

Beide Bereitschaftspflegestellen sind auf ihre Aufgabe vorbereitet worden. Eine der Familien hat das in der Anlage zu dieser Vorlage beschriebene Bewerberverfahren für Pflegeeltern durchlaufen. In der anderen Bereitschaftspflegestelle verfügt die Pflege-mutter über eine Ausbildung als Erzieherin und langjährige Berufserfahrung in ihrem Beruf. Beide Familien wurden zusätzlich in weiteren Gesprächen auf die besonderen Aufgaben als Bereitschaftspflegestelle vorbereitet und hatten vor Beginn und am Anfang ihrer Tätigkeit die Möglichkeit, bei anderen erfahrenen, inzwischen ausgeschiedenen Bereitschaftspflegestellen zu hospitieren. Die Bereitschaftspflegestellen werden regelmäßig durch eine pädagogische Fachkraft des Kreisjugendamtes beraten und begleitet und haben die Möglichkeit, auf Kosten des Kreisjugendamtes Fortbildung und Supervision in Anspruch zu nehmen.

Bereitschaftspflegestellen nehmen nur während der Dienstzeit der Jugendämter Jugendliche auf, die im Regelfall von den Fachkräften des ASD zugeführt werden. Außerhalb der Dienstzeiten des Kreisjugendamtes erfolgt eine Aufnahme von Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme in zwei stationären Jugendhilfeeinrichtungen, mit denen eine vertragliche Vereinbarung für die Inobhutnahme besteht

Da das Kreisjugendamt auf die Dienste zweier Bereitschaftspflegestellen zurückgreifen kann, können Jugendliche im Übrigen wesentlich kostengünstiger als in Inobhutnahmestellen in Heimeinrichtungen betreut werden. In den Heimeinrichtungen fallen Tagessätze zwischen 155 und 221 € an, die Bereitschaftspflegestellen erhalten pro belegtem Platz und Tag 40 €, eine Aufnahmepauschale pro Jugendlichen in Höhe von 60 € und eine Pauschale für die Nutzung der Räumlichkeiten in Höhe von 500 € monatlich. Aus Letzterer finanzieren die Bereitschaftspflegestellen auch einen Teil der notwendigen Renovierungen sowie Ersatzbeschaffungen von Mobiliar.

Grundsätzlich sind Bereitschaftspflegestellen ein wichtiger, wenn auch immer seltener werdender Baustein in der Jugendhilfe. Das Kreisjugendamt arbeitet derzeit noch mit zwei Bereitschaftspflegestellen zusammen, die Jugendliche vorübergehend aufnehmen. Diesen Familien gebührt großer Dank, Respekt und Anerkennung, weil sie immer und spontan bereit sind - unter Hintanstellung aller ihrer persönlichen Bedürfnisse - schwierigen Jugendlichen in schwierigen und teilweisen dramatischen Lebenssituationen unmittelbar helfend zur Seite zu stehen. Dies ist nicht selbstverständlich und gesellschaftlich zu wenig gewürdigt.

2. Pflegefamilien

Die fachlichen Standards für die Auswahl und Vorbereitung von Pflegefamilien und für die fachliche Begleitung und Beratung durch das Kreisjugendamt sind in der Rahmenkonzeption Vollzeitpflege verankert. Die Rahmenkonzeption Vollzeitpflege steht auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Link

http://www.i7dev.gkd/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt_51/rahmenkonzeption_vollzeitpflege2410_2012_2.pdf

zum Download zur Verfügung.

Auszüge zum Ablauf des Bewerberverfahrens für Pflegeeltern und zu den fachlichen Standards des Beratungskonzeptes beim Kreisjugendamt sind als Anlage beigefügt.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015

Im Auftrag

Ablauf des Bewerberverfahrens

1. Das Erstgespräch

Bei Erstanfragen von Bewerbern werden beide Partner in die Räume des zuständigen Jugendamtes eingeladen. In diesem Informationsgespräch werden zunächst von Seiten der Fachkraft Informationen über die Vollzeitpflege und die Anforderungen und Erfordernisse im Bewerberverfahren an die Bewerber gegeben.

Anforderungen an Pflegeelternbewerber:

- keine einschlägigen Vorstrafen (Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses)
- gesicherte finanzielle Verhältnisse (Vorlage des Einkommensnachweises)
- geeignete Wohnverhältnisse, Zimmer für das Kind
- keine Suchterkrankung, keine lebensverkürzende, psychische und psychiatrische Erkrankung
- Teilnahme am Bewerberkurs
- soziale, persönliche und psychologische Eignung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Es erfolgt eine Information über den Ablauf des Pflegeelternbewerberkurses und der Hinweis, dass eine Teilnahmebescheinigung nur dann ausgehändigt werden kann, wenn beide Partner an allen Terminen teilnehmen. Ferner sollte den Bewerbern verdeutlicht werden, dass die Aufnahme eines Pflegekindes die Bereitschaft voraussetzt, sich mit der oft „fremden Welt“ des Kindes auseinander zu setzen, aber auch mit dem eigenen „Ich“. Letzteres ist ein wesentlicher Baustein im Bewerberkurs und sollte als solches den Bewerbern angekündigt werden.

Zum Abschluss wird der *Fragebogen für Pflegeelternbewerber (Basisbogen)* ausgehändigt. Dieser Vordruck ist in der ASD Datenbank (Nr. 142) hinterlegt.

Die Bewerber werden gebeten sich mit den Informationen auseinander zu setzen und bei weiterem Interesse den Fragebogen ausgefüllt an die Fachkraft zurück zu senden.

Erfolgt die Rücksendung des Bogens, so kommt es zum 2. Schritt im Bewerberverfahren. Die Fachkraft vereinbart einen Termin für einen Besuch im Haushalt der Familie.

Die Pflegestellenakte wird angelegt.

2. Hausbesuch bei den Bewerbern

Der Besuch in der Familie sollte immer gemeinsam mit einer 2. Fachkraft erfolgen. Die Aufgaben der Gesprächsführung und Dokumentation sollten aufgeteilt werden.

Bei dem Besuch verschaffen sich die Fachkräfte einen persönlichen Eindruck über die Lebens- und Wohnsituation der Familie, den möglichen Lebensraum/Zimmer für das Kind und können die noch im Haushalt lebenden Personen (eigene Kinder, Großeltern etc.) kennen lernen.

Das Gespräch(die Gespräche) dient dem Ziel, dass die Bewerber sich darstellen und die Fachkräfte einen Eindruck erhalten ob eine grundsätzliche Eignung gegeben ist.

Die Bewerber werden aufgefordert über folgende Themen zu sprechen:

- aktuelle Lebenssituation
Familienstand
Angaben zu eigenen Kindern, eventuelle Kinderlosigkeit
wer lebt im Haushalt
Wohnsituation
berufliche Tätigkeit
Einkommen/Schuldverpflichtungen
Gesundheit/Erkrankungen
Hobbys/Freizeitgestaltung/Freunde/Kontakte/Verwandte/Netzwerk
- bisherige Lebensgeschichte, Genogrammarbeit, Biografiearbeit
- Motivation ein Pflegekind aufzunehmen
- Erfahrungen/Kenntnisse zu Pflegekindern und „Problemfamilien“
- Erziehungshaltung

Im Anschluss werten die Fachkräfte aus und kommen zu der Einschätzung, ob die Bewerber grundsätzlich als geeignet erscheinen und eine Fortsetzung des Bewerberverfahrens erfolgen kann. Bei Unklarheiten sollten weitere persönliche Gespräche mit den Bewerbern vereinbart werden.

Ungeeignete Bewerber sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt herausgefiltert werden. **Ein Ablehnungsgespräch wird umso schwieriger je weiter der Qualifizierungsprozess vorangeschritten ist!**

Kommen die Fachkräfte zu der Einschätzung, dass die Bewerber grundsätzlich geeignet sind und wünschen die Bewerber eine Fortsetzung des Verfahrens, so werden sie zum Bewerberkurs angemeldet.

Anmeldeunterlagen:

- Fragebogen für Pflegeelternbewerber (Basisbogen)
- Kurzbericht mit den Inhalten:
aktuelle Lebenssituation
bisherige Lebensgeschichte
Motivation
Einschätzung der Fachkraft

Die Anmeldeunterlagen erhält die Kursleitung so früh als möglich, aber mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn.

3. Pflegeelternbewerberkurs

Der Bewerberkurs findet an 7 Abenden (pro Woche) und einem Samstag statt. Zu dem Letzteren werden auch die Kinder der Bewerber eingeladen.

Die Kooperationsgemeinschaft bietet jeweils zum Jahresbeginn einen Kurs in Sankt Augustin unter der Leitung von Frau Esser und Herrn Reiners (EB Sankt Augustin) und im Herbst unter der Leitung von Frau Froberg und einer weiteren Fachkraft aus der Kooperationsgemeinschaft an.

Inhalte des Bewerberkurses:

siehe Rahmenkonzeption Vollzeitpflege Punkt 5.1.2 Seite 5 und 6

Am letzten Abend des Bewerberkurses wird ein ausführlicher Fragebogen an die Teilnehmer verteilt. (*Bewerberbogen zur Aufnahme eines Vollzeitpflegekindes*)
Ferner erhalten die Bewerber einen Leitfaden zur Erstellung eines Lebensberichtes und werden gebeten diesen Bericht gemeinsam mit dem ausgefüllten Bewerberbogen an die zuständige Fachkraft ihres Jugendamtes zu schicken.
Sobald die Unterlagen dort eingegangen sind verschickt die Fachkraft Kopien davon an die Kursleitung.
Sodann wird ein Termin für das Abschlussgespräch vereinbart.

4. Abschlussgespräch

Hinweis: Spätestens zum Abschlussgespräch soll das erweiterte Führungszeugnis und die *Ärztliche Bescheinigung* vorliegen

Teilnehmer an dem Abschlussgespräch:

Bewerber

Fachkraft des zuständigen Jugendamtes

Kursleitung

Das Abschlussgespräch wird von der zuständigen Fachkraft dokumentiert und soll dazu dienen das Bewerberprofil zu umfassen.

Hierzu werden zunächst die Bewerber gebeten ihre Eindrücke, Erfahrungen, Fragen, Anmerkungen aus dem Kursverlauf zu berichten.

Dann erfolgt eine Rückmeldung der Kursleitung über die Bewerber aus dem Kurs.

Im Weiteren wird der Bewerberfragebogen gemeinsam besprochen um abschließend ein Profil der Bewerber zu erstellen.

Abschließend wird die Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

5. Eingabe in die Pflegestellendatei

zu TOP Ö 3.2

Die fachlichen Standards in der Vollzeitpflege

(Stand 25.10.2012)

Das Beratungskonzept umfasst die Aufgaben der PKD Fachkraft in der Begleitung des Pflegeverhältnisses und in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie

1. Zwei mal jährlich Hilfeplangespräche

Der Hilfeplan ist ein grundlegendes Instrument zur Steuerung des Hilfeprozesses und ist 2 mal jährlich in schriftlicher Form festzuschreiben.

Inhalte sind:

- Feststellung des Hilfebedarfes
- Aushandlung der geeigneten Hilfen
- Zielformulierungen und Zielüberprüfungen
- Feststellung von Beratungsbedarf und Festschreibung des Umfangs von Beratung
- Perspektivplanung
- Prüfung, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt
- Umgangsregelung
- Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes/Jugendlichen

Das Hilfeplanverfahren ist ein Prozess in den möglichst alle Beteiligten einbezogen werden sollten. Die Art der Beteiligung kann in einer persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Form erfolgen.

Ob und ab wann das Kind/der Jugendliche persönlich teilnimmt ist wohl zu überlegen und abzuwägen.

Die Pflegeeltern werden gebeten zu jedem Hilfeplangespräch der PKD Fachkraft einen Entwicklungsbericht zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird ein Raster als Leitfaden angeboten. Den Pflegeeltern ist freigestellt in welcher Form der Bericht erstellt wird.

Bei trägergebundenen Familien wird ein Entwicklungsbericht durch die/den FachberaterIn erstellt.

Die Federführung für das Hilfeplanverfahren obliegt der Fallführenden Fachkraft.

2. Zwei mal jährlich Reflektionsgespräche/ Beratungsgespräche

Diese Gespräche werden von der PKD Fachkraft mit den Pflegeeltern geführt und sie dienen der weiteren Qualitätsentwicklung, Feststellung von Bedarfen, Beratung in Alltagsfragen, der pädagogischen Beratung, der Be

gleitung des Hilfeprozesses, des Erkennens von Krisen und der Wahrnehmung von Kinderschutz.

Bei trägergebundenen Familien erfolgen diese Beratungen in der Regel durch die FachberaterIN und entfallen für die PKD Fachkraft, sofern der Träger ein entsprechendes Beratungsangebot vorhält.

3. Ein mal jährlich ein gemeinsames Gespräch mit der Gesamtfamilie über Entwicklungen und Veränderungen

An diesem Gespräch sind alle im Haushalt der Pflegefamilie lebenden Personen zu beteiligen. Neben den leiblichen Kindern können damit auch weitere im Haushalt lebende Personen/Verwandte gemeint sein.

Inhaltlich geht es bei diesem Termin darum Entwicklungen, Veränderungen und Bedarfe in dem Familiensystem frühzeitig zu erkennen und ggfls. in den Beratungsprozess zu integrieren.

Weiterhin trägt es dem Bedürfnis der Pflegeeltern nach einer intensiveren Zusammenarbeit Rechnung und dient einer Vertiefung der Kontakte mit der Pflegefamilie, besserer Kenntnisse über die Pflegefamilie und damit auch einer Verbesserung des Kinderschutzes.

Bei trägergebundenen Pflegefamilien sollte dieses Gespräch in Absprache mit der/dem FachberaterIN erfolgen.

Ein Vermerk über dieses Gespräch gehört in die Pflegestellenakte.

4. Zwei mal jährlich persönliche Kontakte mit dem Pflegekind

Die fallzuständige Fachkraft arrangiert mindestens 2 mal jährlich einen persönlichen Einzelkontakt mit dem Pflegekind etwa ab seinem 3. Lebensjahr. Die Gestaltung des Kontaktes orientiert sich an seinen Wünschen und Bedürfnissen. Die PKD Fachkraft hat für die Gestaltung eines kindgerechten Kontaktes ein jährliches Budget von 30,-€ pro Pflegekind zur Verfügung. (siehe Verfügung vom 27.01.2014)

Der Kontakt dient dem Beziehungsaufbau und der Gestaltung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen PKD Fachkraft und Kind. Dadurch wird dem Kind die Möglichkeit eröffnet sich im Bedarfsfall an eine weitere Person neben den Pflegeeltern zu wenden.

Das Kind/der Jugendliche soll auch auf diese Weise, seinem Alter entsprechend, an der Hilfeplanung beteiligt werden, indem es die Möglichkeit hat der Fachkraft von seiner Lebenswelt, seinen Gedanken, Wünschen und Gefühlen zu berichten.

5. Ein mal jährlich Kontakt mit der Herkunftsfamilie

Zusätzlich neben den Hilfeplangesprächen soll 1 mal jährlich ein Kontakt mit der Herkunftsfamilie erfolgen. Dies gilt auch für die Fälle in denen die Eltern kein Sorgerecht haben, nicht an der Hilfeplanung teilnehmen und keinen Kontakt mit dem Kind haben.

Der Kontakt kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Er dient dem Ziel die aktuelle Situation der Eltern zu erörtern, eventuelle Veränderungen der Herkunftsfamilie festzustellen sowie über die Entwicklung des Kindes zu berichten.

Die Elternarbeit dient der Kooperation aller Beteiligten, der Steuerung des Hilfeprozesses, der Umgangsregelung und Überprüfung/Klärung der Perspektive.

Bei einer geplanten Rückführung sollen den Eltern, zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen, Beratung und begleitende ambulante Hilfen angeboten werden.

Dabei ist ein Zeitraum zu berücksichtigen der sich im Hinblick auf die Entwicklung eines Kindes an seinem Zeitempfinden orientiert.

Kann in einem vertretbaren Zeitraum keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen bei den Eltern erreicht werden, so ist mit ihnen an einer anderen dauerhaften Lebensperspektive – in der Pflegefamilie – zu arbeiten. Sie sollten dabei erkennen, dass eine Rückführung in ihren Haushalt nicht möglich ist und dem Kind die „innere Erlaubnis“ geben fortan in der Pflegefamilie seinen Lebensmittelpunkt zu haben. (siehe § 37 Abs. 1 SGB VIII)

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.09.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	<p>Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF): Information</p> <ul style="list-style-type: none"> - über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher - die geplante landesgesetzliche Umsetzung

Vorbemerkungen:

Wegen der Einreise zahlreicher umF in Deutschland wird in Kürze der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bundestag beraten.

Mit dieser Vorlage informiert das Kreisjugendamt über:

- die bisherigen gesetzlichen Vorgaben und das zurzeit praktizierte Verfahren,
- die derzeitige Situation in der Versorgung und Betreuung von umF in NRW und im Bereich des Kreisjugendamtes,
- die geplanten bundes- und landesgesetzlichen Änderungen,
- die Prognose der zu erwartenden umF,
- die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung im Kreisjugendamt.

Diese Vorlage stützt sich in weiten Teilen auf den schriftlichen Bericht des Ministeriums für Familie, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages NRW am 20.08.2015, auf das Rundschreiben 501/ 15 Landkreistages NRW (LKT NRW) vom 25.08.2015 sowie ein weiteres Informationsrundschreiben des LKT NRW vom 27.08.2015.

Erläuterungen:

1. Bisherige gesetzliche Vorgaben und das zurzeit praktizierte Verfahren in den Jugendämtern

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) hat der Bundesgesetzgeber 2005 mit der Neuformulierung des § 42 SGB VIII eine Primärzuständigkeit der Jugendhilfe und der Jugendämter für die umF klargestellt; diese gilt auch für die 16- und 17-Jährigen.

§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet die Jugendämter, unbegleitet einreisende ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit sind unbegleitete ausländische Minderjährige in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in den Schutzbereich des § 42 SGB VIII einbezogen worden. Ausländische Kinder und Jugendliche, die allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt und haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ist dieser Schutzanspruch nach der Novellierung des SGB VIII 2005 entsprechend umgesetzt worden. Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich bei den Ausländerbehörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, sind umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. Sofern keine Möglichkeit einer kurzfristigen Übergabe an Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige besteht, werden sie vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Bereitschaftspflegefamilien untergebracht.

Die Identifizierung als schutzbedürftige Personen und die Voraussetzung der Inobhutnahme besteht in der Feststellung der Minderjährigkeit, die in der Verantwortung des Jugendamtes liegt.

In Verbindung mit der Inobhutnahme ist unverzüglich beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Sofern auch nach Prüfung des Familiengerichtes die Eltern nicht erreichbar sind und die elterliche Sorge nicht selbst ausüben können, stellt das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest. Das Jugendamt schlägt dem zuständigen Gericht ggf. Personen oder Vereine vor, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Bei der Bestellung eines Vormunds soll geprüft werden, ob ein Verwandter zum Vormund bestellt werden kann.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich derzeit in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber melden, werden von den Jugendämtern möglichst kurzfristig in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Bereitschaftspflegefamilien untergebracht. Die Schutzpflichten und die Aufnahme in Einrichtungen der Jugendhilfe gelten auch für Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben oder zu stellen beabsichtigen.

Unbegleitete Minderjährige sind nach der Inobhutnahme der Ausländerbehörde zu melden, die ihre Personaldaten erfasst. Auch unerlaubt eingereiste Minderjährige werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Polizei erkennungsdienstlich erfasst (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veran-

lassen. Mit diesem Abgleich wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

Die Ausländerbehörde meldet die unerlaubte Einreise, die Bescheinigung über die erkennungsdienstliche Erfassung und die Beantragung eines Vormundes der Bezirksregierung Arnberg. Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. In aller Regel erhalten die unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Duldung.

Nach der EU-Aufnahmerichtlinie soll eine Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen primär bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich. Das SGB VIII sieht gemäß § 34 und § 45 hinsichtlich der Unterbringung in Einrichtungen Anforderungen vor, die über diese Mindeststandards der Aufnahmerichtlinie hinausgehen. Neben der Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen in Einrichtungen erfolgt auch eine Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in Pflegefamilien.

Die Entscheidung und der Verwaltungsakt zur Inobhutnahme können wegen des hoheitlichen Charakters nicht auf andere Institutionen übertragen werden. Sich daran anschließende Aufgaben und Befugnisse einer Inobhutnahme können auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden.

Das sogenannte Clearingverfahren wird in den Jugendhilfezentren in der Regel durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes ggf. in Kooperation mit Freien Trägern durchgeführt. Im Clearingverfahren sollen geklärt werden:

- die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen,
- Verbleib der Eltern,
- möglicher Aufenthalt von Verwandten,
- Möglichkeiten der Zusammenführung mit Familienangehörigen im In- oder Ausland,
- Bildungsvoraussetzungen,
- besondere gesundheitliche Belastungen,
- in Zweifelsfällen erfolgt eine Alterseinschätzung (Geburtsjahr), ggf. auch eine erneute Überprüfung der Minderjährigkeit.

Das Verfahren dient der Ermittlung des Jugendhilfebedarfs und dient als Grundlage für die Hilfeplanung des Jugendamtes. Zugleich sollen während des Clearingverfahrens auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren geklärt werden. Neben der Asylantragstellung kommt die Beantragung subsidiären Schutzes bzw. einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Frage.

Die Dauer des Clearingverfahrens hängt vom Einzelfall ab, es soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, bewilligt das Jugendamt Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII und beendet gleichzeitig die Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf werden diese Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII fortgesetzt. Eine Fort-

setzung erfolgt, wenn Voraussetzungen zu einer Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung vorliegen. Eine Fortsetzung setzt die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen voraus.

Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung und die Transferleistungen während der Inobhutnahme werden auf der Grundlage von § 89 d SGB VIII von den Ländern in einem bundesweiten Kostenausgleich erstattet.

2. Derzeitige Situation in der Versorgung und Betreuung von umF in NRW und im Bereich des Kreisjugendamtes

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik(KJH), die durch IT NRW erhoben wird, erfasst die Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder und Jugendlicher, die in einem Kalenderjahr beendet wurden oder am 31. Dezember fortbestehen. Laut IT NRW wurden im Jahre 2014 aufgrund von unbegleiteten Einreisen nach Deutschland 2.201 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII durchgeführt. Zur Altersverteilung der in Obhut genommenen unerlaubt eingereisten Minderjährigen liegen für 2014 folgende Daten vor:

- 3,6 % unter 12 Jahren (80 Kinder),
- 6,5 % im Alter von 12 bis unter 14 Jahren (142 Kinder),
- 30,5 % im Alter von 14 bis unter 16 Jahren (671 Jugendliche),
- 59,4 % im Alter von 16 bis unter 18 Jahren.

92 % der Kinder und Jugendlichen waren männlich, 8 % weiblich. Da es sich bei der KJH-Statistik nicht um eine personenbezogene Statistik, sondern um eine Erfassung von Leistungen handelt, werden die Herkunftsländer nicht erfasst.

Bundesweite Daten zu den Herkunftsländern liegen lediglich zu den von der Bundespolizei erfassten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen unter 16 Jahren vor. Danach waren die zahlenmäßig häufigsten Herkunftsländer dieser Teilgruppe im Jahr 2014 Afghanistan, Eritrea, Somalia, Syrien und Marokko.

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben im Jahr 2014 unbegleitete Minderjährige mit Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen 670 Asylerstanträge gestellt, davon waren 166 Personen unter 16 Jahre alt, 504 waren 16 und 17 Jahre alt.

Bei den Inobhutnahmen sind zwischen 2006 und 2014 die jährlichen Fallzahlen von 101 auf 2.201 gestiegen. Die höchsten Zuwächse sind dabei seit 2010 zu beobachten. Im Vergleich zu 2012 hat sich die Fallzahl im Jahr 2014 verdoppelt. Die KJH-Statistik erhebt nur die Inobhutnahmen in einem Kalenderjahr, nicht die Anzahl an einem Stichtag und nicht die unbegleiteten Minderjährigen, die bereits in Vorjahren eingereist sind und in Anschlussmaßnahmen betreut werden.

Auf der Grundlage von Abfragen bei den nordrhein-westfälischen Jugendämtern ist zum Stichtag 31.05.2015 von insgesamt etwa 2.800 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und etwa 670 jungen Volljährigen in Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Jugendämter auszugehen.

Die Problematik der Entwicklung besteht weniger im Anstieg der absoluten Fallzahlen landes- und bundesweit, sondern in erster Linie in der Konzentration der erhöhten

und derzeit weiter steigenden Einreisezahlen auf wenige Jugendämter. Bundesweit wie auch in Nordrhein-Westfalen erfolgt die unbegleitete Einreise Minderjähriger in wenige Jugendamtsbezirke. Da das jeweilige Einreisejugendamt nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Betreuung örtlich zuständig bleibt, betreuen sieben Jugendämter in Nordrhein-Westfalen fast 80 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen.

Im Kreisjugendamt wurden am 24.08.2015 fünf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ein volljähriger junger Flüchtling, für den gem. § 41 SGB VIII die Hilfeleistung über das 18. Lebensjahr hinaus fortgesetzt wird, betreut. Nationalitäten sind Afghanistan, Eritrea, Iran, Marokko und Syrien.

3. Geplante bundes- und landesgesetzliche Änderungen

a) bundesrechtliche Regelung

Die Bundesregierung hat am 15. Juli den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die rechtliche Grundlage für eine Aufnahmeverpflichtung aller Länder nach dem Königsteiner Schlüssel sowie für die landesrechtliche Festlegung von Aufnahmeverpflichtungen innerhalb der Länder und damit für eine landesweite wie bundesweite Verteilung unbegleiteter Minderjähriger im SGB VIII geschaffen.

In der bundesgesetzlich vorgesehenen Neuregelung bleibt es beim Primat und der Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die Verteilung in den einzelnen Bundesländern erfolgt an „die in seinem Bereich gelegenen, für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeignete Jugendämter“.

Der Gesetzentwurf sieht als neuen Verfahrensschritt eine vorläufige Inobhutnahme (neuer § 42a SGB VIII) im Aufnahmejugendamt vor. Während der vorläufigen Inobhutnahme unmittelbar nach der Einreise ist u.a. zu klären, ob das Kind oder der Jugendliche mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammen geführt werden kann, ob gesundheitliche oder Gründe des Kindeswohls einer Weiterreise bzw. Verteilung entgegenstehen. Während der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sollen in dieser Phase nicht getroffen werden. Voraussetzung auch der vorläufigen Inobhutnahme ist Minderjährigkeit. Angestrebt wird, die Zuweisung an ein anderes Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen, nach vier Wochen soll keine Verteilung mehr stattfinden.

Im Zuweisungsjugendamt erfolgt dann die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, der Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft und das Clearingverfahren usw.. Zur Durchführung der regionalen Verteilung sind im Bund und in den Ländern zentrale Stellen zu bilden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Heraufsetzung der Altersgrenze der eigenständigen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen von 16 auf 18 Jahre vor. Dies entspricht einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, widersprüchliche oder Unklarheiten verursachende Regelungen

zwischen SGB VIII und Aufenthaltsgesetz bzw. Asylverfahrensgesetz zu bereinigen. Durch diese Heraufsetzung der Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit Minderjähriger bedürfen auch die 16 – 18 Jährigen in Angelegenheiten des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch den vom Familiengericht bestellten Vormund. Mit einer erhöhten Bestellung von Vormündern durch die Familiengerichte ist nicht zu rechnen, da bereits nach geltender Rechtslage auch bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Vormund zu bestellen ist (§ 42 Abs. 3 S. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

In Folge der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung wird für unbegleitete ausländische Minderjährige, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen einreisen, das äußerst komplizierte und bürokratische bundesweite Kostenausgleichsverfahren nach § 89 d Absatz 3 SGB VIII entfallen. Der Gesetzentwurf sieht auch eine Beendigung und Abwicklung dieses Verfahrens für die Bestandsfälle vor. Kostenerstattungen für Hilfen, die ein örtlicher Träger für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erbringt, erfolgen in Zukunft immer durch das Bundesland, in dem das örtliche Jugendamt seinen Sitz hat. Dazu wie zu weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfes bleiben allerdings die parlamentarischen Beratungen abzuwarten.

b) landesrechtliche Regelung

Parallel zur parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in Bundesrat und Bundestag erarbeitet die Landesregierung eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung einer landesinternen Verteilung der umF. Das MFKJKS befindet sich dazu bereits in Konsultationsgesprächen mit den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie einem ständig eingerichteten Fachgesprächskreis, in dem darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendämtern, der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Bundespolizei, des Flüchtlingsrates NRW e.V., des MIK und der Bezirksregierung Arnsberg mitwirken.

Mit dem Entwurf einer landesgesetzlichen Ausführungsregelung wird die Landesregierung zur künftigen regionalen Verteilung Vorschläge vorlegen, mit denen die derzeit hauptbetroffenen Jugendämter entlastet, die Standards des SGB VIII sowie die Aspekte der Integration unbegleiteter Minderjähriger in Bildung und Ausbildung berücksichtigt werden. In die Überlegungen einzubeziehen sind dabei eine Reihe anderer Aspekte der weiteren Infrastruktur, wie z.B. die Gewinnung von Vormündern, Pflegefamilien, die Anzahl familiengerichtlicher Verfahren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung überträgt den Landesjugendämtern die Aufgabe der zentralen Stelle in den Ländern, sieht aber einen Landesrechtsvorbehalt vor. Das MFKJKS prüft derzeit in Gesprächen mit den beiden Landesjugendämtern eine Bündelung dieser Aufgabe bei einem Landesjugendamt, wahrscheinlich dem Landesjugendamt Rheinland.

Zur Unterstützung der Jugendämter und der Freien Träger liegt mit der im o.g. Fachgesprächskreis erarbeiteten und gemeinsam vom MFKJKS und vom MIK herausgebenden "Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen" eine wichtige Arbeitshilfe vor. Die Landesjugendämter organisieren in Absprache mit dem MFKJKS Fachveranstaltungen für die Jugendämter. Im Rahmen des Fachgesprächskreises ist eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Jugendämtern, Freier Wohlfahrtspflege und im Clearingverfahren erfahrenen Fachkräften eingerichtet worden, die Vorschläge zum Erfahrungstransfer und zur Unter-

stützung der Jugendämter sowie zu Kooperationsmöglichkeiten von Jugendämtern erarbeitet.

Darüber hinaus setzt die Landesregierung sich für eine finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen auch für die Kosten der Betreuung der umF ein.

Nach Informationen des Landkreistages NRW (LKT NRW) vom 25.08.2015 wird es nach Verabschiedung eines entsprechenden Bundesgesetzes, das nach derzeitiger Einschätzung frühestens zum 01.01.2016 in Kraft treten könnte, erforderlich, eine landesrechtliche Umsetzungsregelung zu schaffen. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren kann nach Einschätzung des LKT frühestens zu einem späten Zeitpunkt der Beratungen zum gegenständlichen Bundesgesetz eingeleitet werden. Es wäre daher denkbar, dass die landesrechtliche Umsetzungsregelung erst im Laufe des Frühjahrs 2016 zu einem Abschluss käme. Inhaltlich ist dabei nach derzeitiger Kenntnis der Geschäftsstelle des LKT – ungeachtet der weiteren Entwicklung auf Bundesebene zur Frage der „Geeignetheit“ – beabsichtigt, dem AG-KJHG NRW entsprechend, alle örtlichen Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen als „geeignet“ einzustufen. Eine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz des Landes läge vor, da es Entscheidung der Länder ist, über eine „Geeignetheit“ zu befinden.

Mit einem weiteren Informationsschreiben hat der LKT NRW am 27.08.2015 zu dieser Thematik über ein weiteres Gespräch auf Landesebene berichtet, in dem die Landesebene die Zielrichtung, eine Verteilung entsprechend einem einwohnerbasierten Schlüssel auf alle Jugendhilfeträgerbezirke vorzunehmen, unterstrichen hat. Zugleich wurde deutlich, dass das Land dabei eine unbürokratische Umsetzung eines künftigen §§ 42a SGB VIII anstrebt. Es soll daher grundsätzlich auch möglich sein, eine Überleitung von der Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII in eine Unterbringung nach § 34 SGB VIII ohne Durchführung eines vollumfänglichen, dreimonatigen Clearingverfahrens durchzuführen.

Festgelegt werden soll zudem, dass bei Inobhutnahmen, die zu einer Unterbringung durch den Jugendhilfeträger außerhalb des Jugendhilfeträgerbezirks führen, kein Zuständigkeitswechsel an den Jugendhilfeträger des Ortes der Unterbringung erfolgt. Erforderlich sein soll in diesem Falle eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem die Inobhutnahme durchführenden Jugendhilfeträger und dem für den Ort der Unterbringung zuständigen Jugendhilfeträger. Möglichen örtlichen Engpässen bei Inobhutnahme- bzw. Unterbringungsplätzen soll so abgeholfen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Informationen ist damit zu rechnen, dass eine Umsetzungsregelung in Nordrhein Westfalen auf Grundlage eines Schlüssels, dem aller Voraussicht nach ein Proporz nach Einwohnern im Jugendamtsbezirk zugrunde liegen wird, eine Verteilung auf alle örtlichen Träger der Jugendhilfe vorsehen wird. Zu verteilen wären auf Grundlage eines solchen neuen Schlüssels alle noch nicht verteilten und neu eintreffenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesgesetzlichen Umsetzungsregelung.

Eine Neuverteilung bisher verteilter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge würde nach derzeitiger Kenntnis nicht erfolgen. Die bereits verteilten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden auf die Verteilungsquote des jeweiligen Jugendamtes angerechnet. Dies bedeutet, dass ein örtlicher Träger der Jugendhilfe solange keine neuen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zugewiesen bekäme, bis sein Anteil an den bereits Verteilten unter dem Anteil läge, der auf ihn nach Anwendung des neuen Schlüssels entfiel.

4. Prognose der zu erwartenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF)

Was die dabei zu verteilenden Zahlen angeht, ist – entsprechend den allgemeinen Prognosen zur Flüchtlingsentwicklung – von erheblichen Unsicherheiten auszugehen. Während in den Jahren 2012 und 2013 „nur“ 1.115 bzw. 1.519 Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgten, wird in 2015 mit 3.500 Unbegleiteten gerechnet.

Da das Land NRW sowohl in 2012 als auch in 2013 mit 23,4 und 23,1 % seine Verteilungsquote nach dem Königsteiner Schlüssel (21,2 %) übererfüllt hat, ist zwar auf eine leichte Abnahme der Quote der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu rechnen. Mit einem Absinken der absoluten Zahlen der Inobhutnahme wird jedoch im Laufe des Jahres 2016 nach derzeitiger Einschätzung nicht zu rechnen sein.

Nach Einschätzung des LKT wäre demnach davon auszugehen, dass die insgesamt zur Verteilung kommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sich selbst bei deutlich konservativer Prognose (statische Fortschreibung 2013) nicht auf unter 1.500 Personen belaufen werden. Angesichts der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 geht man jedoch für das Jahr 2016 eher von einer Größenordnung von 3.500 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus.

Legt man eine Größenordnung von 3.500 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu Grunde, ergäbe sich eine Anzahl von 34 zu betreuenden umF im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes. Die bereits auf die Kommunen verteilten umF sind angerechnet.

5. Geplante Maßnahmen zur Umsetzung im Kreisjugendamt.

Zur Sicherstellung der Betreuung und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind im und durch das Kreisjugendamt Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehören:

- die Fortbildung der Fachkräfte im ASD und in der Vormundschaft (ist bereits initiiert),
- die Berücksichtigung der neuen Aufgabenbereiche in der Personalzumessung im ASD, PKD und in der Vormundschaft,
- die Rekrutierung geeigneter Einzelvormünder,
- die Etablierung eines Clearingverfahrens durch eigene Fachkräfte oder durch Beauftragung Freier Träger,
- die Schaffung neuer Kapazitäten zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Rahmen von Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und im Rahmen von §§27 ff SGB VIII.

Die Jugendamtsleitungen im Rhein-Sieg-Kreis werden sich in ihrer Sitzung am 23.09.2015 damit befassen, wie die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rhein-Sieg-Kreis sichergestellt werden könnte. Im Vorfeld der Sitzung sind die Träger von stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen in der Region gebeten worden, ihre Überlegungen zum Ausbau des Hilfeangebotes in der Region zu forcieren und ggf. bereits vorhandene Ausbauabsichten zu kommunizieren. Die Sammlung der Rückmeldungen erfolgt beim Kreisjugendamt

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015
Im Auftrag

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.09.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Sachstand zur Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans 2014-2020
---------------------	--

Vorbemerkungen:

Das Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG-KJHG - KJFöG) regelt die Jugendförderung als kommunale Pflichtaufgabe und verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger für die Dauer der Wahlperiode zur Aufstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes bezogen auf die Handlungsfelder §§ 11 - 14 SGB VIII: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Im Kinder- und Jugendförderplan werden die notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen zur Förderung junger Menschen festgelegt. Dies dient der Planungssicherheit für die Träger und deren Angebote.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) am 27.11.2014 wurde die Verwaltung des Kreisjugendamtes mit der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans und Vorlage der Fortschreibung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015 beauftragt. Darüber hinaus bildete der JHA einen Unterausschuss "Kinder- und Jugendförderplan", der den Prozess der Aufstellung des Plans begleiten soll.

Erläuterungen:

Der Unterausschuss hat im Laufe des Planungsprozesses zweimal getagt. In der konstituierenden Sitzung am 22.01.2015 wurde die nähere Ausgestaltung des weiteren Planungsprozesses abgestimmt.

Im Anschluss daran fanden im Zeitraum zwischen März und Mai 2015 teilweise unter Einbezug von Mitgliedern des Unterausschusses die Fachworkshops zur Erarbeitung der Orientierungsziele für die Bereiche der Jugendverbandsarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes statt. Die erarbeiteten Orientierungsziele für die offene Kinder- und Jugendarbeit wurden darüber hinaus in der Trägerkonferenz der Träger von Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes am 13.04.2015 abgestimmt.

In der zweiten Sitzung des Unterausschusses am 18.05.2015, dessen Protokoll in der Anlage beigefügt ist, wurden die Ergebnisse der Orientierungszielentwicklung präsentiert und weitere Absprachen zur Vorgehensweise getroffen.

Dort wurde festgelegt, dass die Dokumentation des Kinder- und Jugendförderplans 2014-2020 in Form eines Strategiepapiers erfolgen und auch eine Bestandsaufnahme der Veränderungen in den Bereichen §§ 11-14 SGB VIII enthalten soll, die sich gegenüber dem Kinder- und Jugendförderplan seit der letzten Wahlperiode ergeben haben.

Leider ist es der Verwaltung des Kreisjugendamtes nicht möglich, die Dokumentation des Kinder- und Jugendförderplans zur Sitzung am 15.09.2015 vorzulegen, da die Fertigstellung und das Abstimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass eine Vorstellung und Verabschiedung in der Sitzung am 17.11.2015 erfolgen kann.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015

Im Auftrag

zu TOP Ö 5

51.02
Herr Hötger/Frau Engels

2361

Ergebnisprotokoll

der 2. Sitzung des Unterausschusses „Kinder- und Jugendförderplan 2014-2020“

Datum: 18.05.2015
Zeit: 16.00 – 17.30 Uhr
Ort: Kreishaus, Raum Agger

Teilnehmer/innen:

Frau Kunert (CDU), Vorsitzende
Herr Parpat (CDU)
Herr Seelbach (SPD)
Frau Frohnhöfer (FDP)
Frau Deussen-Dopstadt (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Frau Bergheim-Mersch (Träger der freien Jugendhilfe)
Herr Braun-Paffhausen (Träger der freien Jugendhilfe)
Frau Jatzen (Träger der freien Jugendhilfe)
Frau Leshwange (Landschaftsverband Rheinland, Fachberatung für offene Kinder- und Jugendarbeit, Mädchenarbeit und erzieherischen Jugendschutz)
Frau Schütt (Praktikantin Landschaftsverband Rheinland)
Frau Schrödl (Verwaltung)
Herr Hötger (Verwaltung)
Frau Engels (Verwaltung)
Herr Kaesberg (Verwaltung)
Herr Rosemann (Verwaltung)
Herr Sager (Verwaltung)

entschuldigt: Herr Königsfeld (Träger der freien Jugendhilfe)

1. Begrüßung

Frau Kunert und Frau Schrödl begrüßten die Mitglieder des Unterausschusses und Frau Leshwange vom Landesjugendamt, die den Prozess der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans begleitet

2. Ergebnisse des Prozesses der Orientierungszielentwicklung

Im Folgenden wurde anhand der Tischvorlage der Prozess der Orientierungszielentwicklung erläutert:

- a. Frau Engels leitete die Berichterstattung ein. In den Bereichen der §§ 11-13 wurden neben den Orientierungszielen auch die Orientierungsziele für § 14 aus der Sicht der jeweiligen Bereiche entwickelt und anschließend nochmal in einem Planungsgespräch mit den Jugendpflegern abgeglichen. In den Workshops zu § 12 und § 13 wurden wie vereinbart Mitglieder / Vertreter aus dem UA beteiligt. Im Bereich des § 11 war erkrankungsbedingt keine Teilnahme durch Herrn Braun-Paffhausen möglich
- b. Frau Leshwange berichtete über die Orientierungszielentwicklung zu § 11 mit Fachkräften und Trägerkonferenz. Hierzu erfolgten ergänzende Einschätzungen der Jugendpfleger.
- c. Herr Hötger berichtete über die Orientierungszielentwicklung zu § 12 mit Vertretern der Verbände unter Beteiligung der Unterausschussmitglieder Herren Seelbach und Königsfeld gemeinsam mit der Jugendhilfeplanerin und den Jugendpflegern. Es erfolgte eine ergänzende Einschätzung des beteiligten UA Mitglieds Björn Seelbach.
- d. Die Berichterstattung zur Orientierungszielentwicklung zu § 13 mit Fachkräften und Trägern der Jugendberufshilfe und Jugendwerkstatt erfolgte durch Frau Engels. Frau Bergheim Mersch als beteiligtes UA Mitglied ergänzte die Berichterstattung aus ihrer Sicht.

Der vorgelegte Bericht wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Absprachen zum weiteren Planungsprozess und zum weiteren Vorgehen

a. Dokumentation und Berichterstattung

Es bestand Einvernehmen, dass die Dokumentation des Kinder- und Jugendförderplan 2014-2020 in Form eines Strategiepapiers erfolgen soll. Er wurde allerdings Wert darauf gelegt, dass dieses Strategiepapier auch eine Bestandsaufnahme der Veränderungen in den Bereichen §§ 11-14 SGB VIII enthält, die sich gegenüber dem Kinder- und Jugendförderplan der letzten Wahlperiode ergeben haben.

Herr Braun-Paffhausen wies darauf hin, dass der Jugendmigrationsdienst zwar nicht durch den Kreis gefördert werde, aber ebenfalls im Bereich der Jugendsozialarbeit tätig sei und nach konzeptionellen Vorgaben der Landesförderung arbeite. Auch der Jugendmigrationsdienst müsse in der Bestandsaufnahme als Leistungsangebot in der Jugendsozialarbeit mit berücksichtigt werden.

Kontrovers wurde diskutiert, wie der Jugendhilfeausschuss über die Umsetzung der erarbeiteten Orientierungsziele auf der Maßnahmenebene informiert werden kann und ggf. neue Steuerungsimpulse setzen kann. Seitens der Verwaltung wurde hierzu

vorgeschlagen, ein jährliches Berichtswesen über die Umsetzung der Maßnahmenplanungen in den JHA einzubringen. Die wesentlichen Elemente dieses Berichtswesens sollen dementsprechend auch im Kinder- und Jugendförderplan dargestellt werden. Dem Unterausschuss ist es ein besonderes Anliegen, dass in der Erarbeitung der Maßnahmenplanung die Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen sichergestellt ist. Die Umsetzung soll daher im Berichtswesen deutlich werden.

b. Weitere Sitzung des Unterausschuss

Eine weitere UA Sitzung wäre am 07.09.2015 möglich, soll aber nur dann stattfinden wenn sich dies aus Sicht der Ausschussmitglieder nach Vorlage des Entwurfs des Kinder- und Jugendförderplans als notwendig erweisen sollte. Hierzu wird die Verwaltung im Bedarfsfall gesondert einladen.

4. bereitzustelle Finanzmittel für den Bereich Jugendförderung

a. Vorstellung des Finanzplans auf Basis der Haushaltsplanung 2015/ 2016

Der im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015/ 2016 erstellte Finanzplan zum Kinder und Jugendförderplan für die Jahre 2015 und 2016 wurde vorgestellt. Angesichts dessen, dass beim jetzt aufgestellten Kinder- und Jugendförderplan keine Maßnahmenplanung über die gesamte Förderperiode erfolgt ist, schlägt die Verwaltung vor, den Finanzplan im Zuge der Haushaltsberatungen fortzuschreiben.

b. Fortschreibung des Finanzbedarfsplanes für die Jugendförderung

Der UA stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, den Finanzplan auf Basis der Maßnahmenplanungen im Zuge der weiteren anstehenden Haushaltsberatungen fortzuschreiben. Es wird Einvernehmen darüber erzielt, den konkreten Bedarf an Finanzmitteln auch in Einzelpositionen rechtzeitig vor den nächsten Haushaltsberatungen in den Blick zu nehmen. In jedem Fall soll hierbei die Teuerungsrate berücksichtigt werden. Ggf. müssen aus Sicht des UA auch weitere bedarfsgerechte Anpassungen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, die bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 13.03.2015 geführte Diskussion hinsichtlich einer Mindesthöhe des Anteils der Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit an den Gesamtausgaben des Jugendamtes bei den nächsten Haushaltsberatungen erneut aufzugreifen.

gez.

Hötger/ Engels

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.09.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Sachstand zur Kindergartensituation in den Jugendamtsgemeinden

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Allgemein ist festzuhalten, dass bei der Planung und Mittelbeantragung für das Kindergartenjahr 2015/2016 die Entwicklung der Flüchtlingssituation nicht absehbar war. Bislang liegen auch nur vereinzelt Informationen aus den Gemeinden vor. Im September 2015 sind die Planungsgespräche mit den Gemeinden für das Kindergartenjahr 2016/2017 angesetzt. Das Jugendamt wird diese Gespräche auch dazu nutzen, die Flüchtlingsthematik und deren Auswirkungen im laufenden Kindergartenjahr 2015/2016 sowie eventuell notwendige Schritte anzusprechen.

Auswertungen zum Anteil von Flüchtlingskindern an der Gesamtzahl der Kindergartenkinder einer Einrichtung oder einer Gemeinde liegen dem Jugendamt nicht vor.

Mit der KiBiz-Änderung 2014 wurde das Bedarfsanzeigeverfahren eingeführt. Eltern können mit einer Bedarfsanzeige beim Jugendamt den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für ihr Kind förmlich geltend machen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Eltern hiervon sehr unterschiedlich Gebrauch machen. Teils erfolgt die Bedarfsanzeige nur vorsichtshalber, teils weil die Eltern noch keinen Kindergartenplatz gefunden haben und das Jugendamt um Unterstützung bei der Platzsuche bitten, teils erfolgt die Bitte um Unterstützung auch ohne eine förmliche Bedarfsanzeige. Zumeist teilen die Eltern dem Jugendamt nicht mit, wenn sie einen Platz für ihr Kind gefunden haben, sodass die Aktualität der Meldungen nur schwer einschätzbar ist. Im Übrigen muss auch davon ausgegangen werden, dass das Jugendamt nicht für alle Kinder, die keinen Betreuungsplatz haben, eine Meldung bzw. eine Bedarfsanzeige erhält.

Daher bleibt festzuhalten, dass die dem Jugendamt vorliegenden Meldungen in der Regel nur einen begrenzten Aussagewert haben.

Zu den einzelnen Gemeinden ergibt sich Folgendes (Stand 01.09.2015):

Alfter:

Am 09.03.2015 wurde die Einrichtung KiKu-Kinderland in der Nähe der Alanushochschule eröffnet. Zunächst haben zwei der geplanten vier Gruppen den Betrieb aufgenommen. Der Start der dritten Gruppe ist in Vorbereitung.

In Witterschlick hat der neue dreigruppige katholische Kindergarten „Unterm Regenbogen“ zum 01.08.2015 den Betrieb aufgenommen. Dafür wurde der eingruppige katholische Kindergarten „St. Lambertus“ in Witterschlick und der zweigruppige katholische Kindergarten „St. Mariä Heimsuchung“ in Impekoven geschlossen.

Zurzeit ist die Errichtung einer Großtagespflegestelle in Planung.

Aktuell liegt für das Kindergartenjahr 2015/2016 nur eine Bedarfsanzeige vor. Im Übrigen hat das Jugendamt keine Informationen über unversorgte Kinder.

Eitorf:

Aktuell liegen für das Kindergartenjahr 2015/2016 nur zwei Bedarfsanzeigen vor. Gleichwohl wird grundsätzlich in Eitorf der Bedarf für eine dauerhafte zusätzliche Kindergartengruppe gesehen. Hierzu werden Gespräche mit der Kita „Immergrün“ geführt.

Sollte die tatsächliche Nachfrage hinter dem erwarteten Bedarf zurück bleiben, ergäbe sich durch die neue Gruppe die Möglichkeit, die vom Jugendamt voll finanzierte und nicht als Dauerlösung gedachte Spielgruppe in Eitorf aufzulösen.

Vor diesem Hintergrund wird die ursprüngliche Planung, ein Provisorium einzurichten, derzeit nicht weiter verfolgt.

Much:

Derzeit gibt es keine Maßnahmen zur Schaffung neuer Gruppen. Der im Rahmen der Planung für das Kindergartenjahr 2015/2016 gesehene Bedarf konnte durch Überbelegungen gedeckt werden.

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 liegen drei Bedarfsanzeigen vor. Im Übrigen erhält das Jugendamt immer wieder telefonische Nachfragen nach Plätzen; bislang resultieren hieraus aber noch keine Mitteilungen über unversorgte Kinder.

Neunkirchen-Seelscheid:

Der „Aktion Kindergarten“ in Neunkirchen hat eine zusätzliche Gruppe angebaut und zum 01.08.2015 in Betrieb genommen.

Der Initiative-Kindergarten in Pohlhausen hat im alten Kindergartengebäude eine provisorische Gruppe eingerichtet und zum 01.08.2015 in Betrieb genommen.

Dem Jugendamt liegen Meldungen für sieben Kinder vor, die nicht versorgt sind. Es handelt sich dabei überwiegend um Flüchtlingskinder. Mit der Gemeindeverwaltung werden Gespräche zur weiteren Entwicklung und Vorgehensweise geführt.

Ruppichteroth:

Derzeit gibt es keine Maßnahmen zur Schaffung neuer Gruppen.

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 ist bislang nur eine Bedarfsanzeige vorhanden.

Im Übrigen liegen dem Jugendamt keine Informationen über unversorgte Kinder vor.

Swisttal:

In Swisttal ergibt sich ein großer Bedarf an u3-Plätzen. Nach den derzeit dem Jugendamt vorliegenden Meldungen haben bis zu 20 u3-Kinder für das Kindergartenjahr 2015/2016 noch keinen Kindergartenplatz gefunden. Das Jugendamt prüft zusammen mit der Gemeinde Swisttal kurzfristige und langfristige Abhilfemöglichkeiten.

Der Kinderkurse e.V. führt seine Einrichtung seit dem 01.08.2015 nicht mehr als Spielgruppe, sondern als zweigruppige Kindertagesstätte. Der Betrieb erfolgt zunächst weiter in den bisherigen Räumlichkeiten („Altes Kloster“). Die Errichtung eines Neubaus in Heimerzheim mit gleichzeitiger Erweiterung auf drei Gruppen ist geplant. Die Gemeinde Swisttal hat sich zwischenzeitlich auf eine Grundstücksfläche festgelegt und plant derzeit die weiteren Schritte.

In Buschhoven und Morenhoven wird aufgrund der geplanten oder in der Bauphase befindlichen Neubaugebiete der Bedarf für eine zusätzliche Kindergartengruppe gesehen. Der Montessori Kindergarten soll in einen Neubau ziehen und dann als zweigruppige Einrichtung geführt werden. Auch hier hat sich die Gemeinde Swisttal inzwischen auf eine Grundstücksfläche festgelegt und plant die weiteren Schritte. Die bisherige Planung zur Eröffnung einer provisorischen Gruppe wird zunächst zurückgestellt, da für den ü3-Bereich noch weitere Klärungen erfolgen müssen.

In einigen Räumen des Dorfhauses in Straßfeld wird eine Großtagespflegestelle eröffnet. Eine Tagespflegeperson hat mit dem Betrieb am 01.09.2015 begonnen. Die zweite Tagespflegeperson nimmt ihre Tätigkeit in der Großtagespflegestelle am 01.01.2016 auf, so dass dann die volle Kapazität von neun Tagespflegeplätzen zur Verfügung steht.

Wachtberg:

Der Bau einer neuen dreigruppigen Einrichtung durch die Limbach-Stiftung, die zum Kindergartenjahr 2016/2017 bereitstehen soll, ist vorgesehen. Im Vorgriff darauf führt der kath. Kindergarten St. Maria Rosenkranzkönigin in Wachtberg-Berkum nur für das Kindergartenjahr 2015/2016 eine provisorische Gruppe. Personal und Kinder dieser Gruppe sollen zum Kindergartenjahr 2016/2017 in den neuen Kindergarten wechseln.

Im Übrigen besteht derzeit auch noch die provisorische Gruppe im Kindergarten „Niederbachemer Glühwürmchen“.

Zur Platzsituation liegen nur von einigen Einrichtungen Informationen vor. Dabei berichten die einen über freie Plätze, die anderen über Wartelisten.

Im Jugendamt selber sind keine konkreten Meldungen über unversorgte Kinder eingegangen.

Windeck:

In der Kindertagesstätte Windeck-Hurst wird zurzeit eine Baumaßnahme durchgeführt, die zur Sicherung des bisherigen Platzangebotes erforderlich wurde. Bei dieser Gelegenheit werden 4 neue u3-Plätze geschaffen.

Maßnahmen zur Schaffung neuer Gruppen gibt es derzeit nicht.

Dem Jugendamt liegen derzeit für das Kindergartenjahr 2015/2016 drei Platznachfragen vor.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015

Im Auftrag